

**Zeitschrift:** Der Filmberater  
**Herausgeber:** Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 2 (1942)  
**Heft:** 3

**Rubrik:** Schweizerische Filmgesetzgebung : XV. Kanton Solothurn

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tigste Fundament für das Zusammenleben verschiedenster im Volke verwurzelter Anschauungen. Und man wird uns auch im Ausland begreifen, wenn wir in unserem kleinen Staate unter den heutigen Verhältnissen in Europa uns den Luxus gleichmacherischer Tendenzen nicht leisten können und auch nicht leisten wollen.

## Schweizerische Filmgesetzgebung

### XV. Kanton Solothurn.

1. Allgemeines: Der Kanton Solothurn zählt in sechs Gemeinden (Solothurn, Olten, Balsthal, Grenchen, Schönenwerd und Deringen) 12 Kinotheater, mit zusammen 3741 Plätzen, was einer Kino-dichte von 12667 Einwohnern pro Kinotheater und 25 Plätzen pro tausend Einwohner entspricht.

Die Gesetzgebung umfasst: auf kantonalem Gebiet: 1. „Verordnung betreffend Beschränkung des Besuches der Kinematographen-Theater für Jugendliche“. Regierungsratsbeschluss vom 13. März 1913, vom Kantonsrat genehmigt am 13. Mai 1913. 2. „Zensur der Kinovorführungen, Vereinbarung“. Regierungsratsbeschluss vom 10. Januar 1928. 3. „Kreisschreiben des Regierungsrates betreffend das Verbot anstössiger Reklame seitens der Kinematographentheater“, vom 28. April 1928. 4. „Lichtspieltheater: Feuerpolizeiliche Bauvorschriften und Gefahrenklasseeinreichung in der Gebäudebrandversicherung“. Regierungsratsbeschluss vom 26. Juni 1929. 5. Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Solothurn „betreffend der Kontrolle der Kino-reklame“ vom 2. Februar 1934. Auf kommunalem Gebiet: 1. „Polizeivorschriften betreffend Errichtung und Betrieb von Kinematographen“. Beschluss des Gemeinderates der Stadt Solothurn vom 16. Juli 1911. 2. „Regelung über die Veranstaltung kinematographischer Schülervorstellungen“. Beschluss der Schulkommission der Stadt Olten vom 10. November 1939.

Eine zusammenhängende spezielle Filmgesetzgebung besteht im Kanton Solothurn nicht. Für die Stadt Solothurn bestimmt die Polizeivorschrift: „Zur Errichtung und zum Betrieb von Kinematographen auf dem Gebiete der Stadt Solothurn bedarf es einer Bewilligung. Dieselbe wird erteilt: a) für ständige Kinematographen durch den Gemeinderat, b) an gewerbsmäßig betriebene ambulante Kinematographen durch die Polizeibehörde, c) für kinematographische Vorstellung im Saalbau durch die Gemeinderatskommission“. (§ 1 der Pol. Vor.) Die §§ 2—16 umfassen eine grosse Menge von baulichen und feuerpolizeilichen Vorschriften. Der § 11 bestimmt noch, dass: „Der Kinematographen-Apparat nur von Personen (Operateuren) bedient werden darf, die das 18. Jahr überschritten haben“.

2. Zensurbestimmungen: Nr. 4 der kantonalen „Vereinbarungen“ bestimmt, dass Filme von der öffentlichen Aufführung auszuschlies-

sen seien, „die geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen, die Ordnung des Landes und die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl oder das religiöse Empfinden zu verletzen“. Die Polizeivorschriften der Stadt Solothurn erwähnen im § 13 nur: „Die Darstellung von unsittlichen Bildern, sowie von Verbrechen ist untersagt“.

3. Zensur-Praxis: Die kantonale Gesetzgebung ist bezüglich der Zensur recht weitherzig. Sie kennt keine allgemeine Vorzensur. Sie bestimmt nur Folgendes: „Sämtliche Besitzer ständiger Kinounternehmungen im Kanton Solothurn verpflichten sich, alle von einer schweizerischen Zensurbehörde noch nicht genehmigten Filmwerke, die auf schweizerischem Gebiet erstmals im Kanton Solothurn zur Aufführung gelangen, spätestens 14 Tage vor der Aufführung dem kantonalen Polizeikommando anzumelden mit Bezeichnung des Inhaltes, wie er in den öffentlichen Anschlägen und Publikationen ausgekündet wird, sowie unter Vorlage allfälliger Auskundungsplakate in Schrift und Bild.“

Das Polizeikommando ist berechtigt, unter Bezug der Ortspolizeibehörde und allfälliger Experten (Vertreter der Schulbehörden, Ärzte usw.), sich vor der Aufführung das Filmwerk ganz oder teilweise vorführen zu lassen. Die Kosten fallen zu Lasten des betreffenden Kino-Unternehmens.“ Vereinbarung Nr. 1. Somit werden Filme, die in andern Kantonen schon aufgeführt werden, im allgemeinen nicht beanstandet.

4. Jugendschutz: Eingehende Bestimmungen enthält die Verordnung des Regierungsrates vom 13. März 1913: „Jugendlichen Personen, welche das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist ohne Rücksicht darauf, ob sie schulpflichtig sind, ob sie eine Schule noch freiwillig oder nicht mehr besuchen, auch in Begleitung erwachsener Angehöriger oder anderer erwachsener Personen der Besuch der Vorstellungen der ständigen Unternehmungen, welche gewerbsmäßig auch kinematographische Bilder vorführen, soweit es sich nicht um Vorstellungen nach §§ 2 und 3 handelt, verboten, und die genannten jugendlichen Personen dürfen von den Kinematographenbesitzern nicht zu den Vorstellungen zugelassen werden.“ § 1 der Verordnung. (Dadurch wird die Bestimmung des § 13 der Polizeivorschriften der Stadt Solothurn: „Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt von den Vorstellungen nur in Begleitung von der Schule entlassenen, erwachsenen Personen gestattet.“) § 2 der kantonalen Verordnung handelt von den Jugendvorstellungen und unterstellt deren Organisation und Beaufsichtigung den Schulkommissionen der einzelnen Gemeinden.

Die „Regelung über die Veranstaltung kinematographischer Schülervorstellungen der Schulkommission der Stadt Olten“ übernimmt die §§ 1, 2 und 3 aus der kantonalen Verordnung, beschränkt aber in ihren Ausführungsbestimmungen die Zahl der zu genehmigenden Vorstellungen auf jährlich vier. Sie erlässt auch verschiedene praktische Bestimmungen zu Handen der Kinotheater. (Zeit der Veranstaltungen, Gesuche um Bewilligung usw.).